

Politische Rundschau

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur**

Band (Jahr): **9 (1929-1930)**

Heft 8

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Es ist fast unmöglich, hier nicht auf Allgemeineres zu kommen. Was sich überschreitet, nimmt ein anderes auf. Hat das französische Wesen das hier getan? Und wenn, ist es dadurch nicht in einem neuen Sinne zu sich selbst gekommen? Die große Gefahr einer Kunst und Geistigkeit, in welcher alles Grundsätzliche in das Sinnliche der Wirklichkeit zurückgegangen ist, ist diese: daß, wo dann doch unvermeidlich ein Prinzip gesucht wird, sich nur die Lust bietet, die Wahrhaftigkeit: Les nouritures terrestres, mit den Unterabteilungen: Parfüm, Musik, Konversation und Philosophie — wie es in vielen romanischen Schriften des 16.—18. Jahrhunderts, besonders in Frankreich, zu lesen ist. Es scheint, daß dieser Geist zuweilen andersartiger Maßstäbe bedarf, ja das Germanentum braucht, um nicht an seinem Ende (das ziemlich breit ist) gar windbeutelhaft und hochstaplerisch zu werden. Wie sehr wir auch die Franzosen brauchen, das ist ja keine neue Entdeckung und seit langem ruhig ins Bewußtsein erhoben worden; und jeder Angehörige des deutschen Kulturkreises wird es von neuem fühlen, der neidlos bewundernd vor einem solchen Buche wie etwa vor einem Gemälde der großen Impressionisten steht. Es kann eben auch eine Schwäche sein, fast nur des Bedeutend-Schönen fähig zu sein, immer das Prinzip herausstellen zu müssen; ja, eine Gefahr, seinerseits lügnerisch zu werden, indem, ihrer gegenseitig entlöst, Geist zu Lehrhaftigkeit, Lebenstiefe aber zu Stodigkeit, Dicke und Hinterhalt wird. Ja, wir brauchen wohl schließlich einander (wenn auch es wohl zum Wesen des Verhältnisses gehört, und nicht bloß unser Schaden ist, daß beide Teile nur in höchst ungleichem Maße sich die Tatsache dieser Bedürftigkeit einzugestehen vermögen) und das im Namen des Geistes, und trotz allen bloßen Haßpredigern, die blindlings widereinanderstellen wollen, und allen bloßen Versöhnungspredigern, die gestaltlos zusammenneten wollen und damit das Strukturelle der Verständigung, die tiefe Gegensatzangewiesenheit der beiden Völker zerstören, auf deren Grund allein sie sich in Wahrhaftigkeit und Treue gegen sich selbst vielleicht eines Tages finden können.

Politische Rundschau

Schweizerische Umschau.

Volkswille und Außenpolitik. — Die „höheren Interessen“. — Sieben Jahre Rheinpolitik. — Der Haager Entscheid. — Um das Ordensverbot. — Erfragwahl in den Bundesrat.

Den drei außenpolitischen Fragen, die augenblicklich zur Behandlung und entscheidenden Erledigung stehen (Rhein-, Zonen- und Ordensfrage), ist gemeinjam, daß sie gegen den Willen der offiziellen Politik auf den Stand gebracht worden sind, auf dem sie sich heute befinden. — Der Bundesrat war bereit, sich der in Art. 435 des Versailler Vertrages niedergelegten Forderung Frankreichs zu fügen und den Verzicht auf die Genfer Zonen im Abkommen

vom 7. August 1921 auszusprechen. Die Bundesversammlung schloß sich mehrheitlich dieser bundesrätlichen Stellungnahme an. — Der Bundesrat stimmte ferner der in den Art. 354 ff. des Versailler Vertrages ausgesprochenen französischen Forderung, dem Rhein zwischen Basel bis unterhalb Straßburg zu Kraftgewinnungs- und anderen Zwecken das Wasser entnehmen zu dürfen, im Straßburger Abkommen vom 10. Mai 1922 zu. Die Bundesversammlung gab, wenn auch unter ausgesprochener Mißbilligung des eigenmächtigen Vorgehens des Bundesrates, diesem Vorgehen doch ihre nachträgliche Zustimmung. — In der Frage einer Verschärfung, bezw. Verallgemeinerung des bestehenden Verbots der Annahme fremder Orden, die ihren Ursprung in dem Referendums- und Abstimmungskampf von 1922/23 über das Zonenabkommen hat, lehnte der Bundesrat jeglichen ihm im Laufe der Jahre von verschiedenster Seite nahegelegten Schritt ab, bis schließlich vor anderthalb Jahren eine Volksinitiative die verfassungsmäßige Grundlage zur Regelung dieser Angelegenheit schuf.

Was für Gründe und Erwägungen haben eine derartige Stellungnahme der offiziellen schweizerischen Außenpolitik veranlaßt? Das ist eine seit zehn Jahren gestellte, aber nie eindeutig beantwortete Frage. Die Richtlinien der schweizerischen Außenpolitik sind seit Ende des Weltkrieges von einem Geheimnis umgeben, in das kein gewöhnlicher Bürger jemals einzudringen vermochte. Das soll nicht nur ein Vorwurf gegen die Regierung als das bestimmende und tragende Organ dieser Politik sein. Keine Regierung kann jeweils vor aller Welt ausbreiten, was für eine Politik sie jetzt gerade zu verfolgen, bezw. nach welcher Richtung sie Anlehnung zu gewinnen und nach welcher sie sich auf Abwehr einzustellen gedenke. Das wäre eben eine Aufgabe des Parlaments, von der Regierung jeweils durch Aussprache oder Kritik der zur Behandlung stehenden Gegenstände so viel Aufklärung zu erlangen, als diese geben kann, so daß anhand dieser Aufklärung Räte und Öffentlichkeit sich eine Anschauung davon bilden können, nach was für Gesichtspunkten die verantwortliche Leitung die Außenpolitik führt, und falls diese ihr weder richtig noch wünschenswert erscheinen, die Regierung zu einer Änderung derselben zu veranlassen. Will jemand glaubhaft machen, daß in den letzten zehn Jahren jemals eine solche Aufklärung in der Bundesversammlung stattgefunden habe und daß die Öffentlichkeit, d. h. die Gesamtheit der Stimmbürger in diesen zehn Jahren in der Lage gewesen sei, sich ein klares Bild über die Richtung der offiziellen Außenpolitik zu machen und entsprechend Stellung in zustimmendem oder ablehnendem Sinne dazu zu nehmen?

Was seit Kriegsende seitens der Stimmbürger, d. h. des souveränen Volkes geschehen ist, das waren ein paar Vorstöße in Einzelfragen, wie eben z. B. in der Zonen- und Ordensfrage und schließlich auch in der Rheinfrage, denn auch in dieser haben einzig die unmittelbar davon Betroffenen, die Stadt Basel und die Schifffahrtsverbände, und im Gefolge die sich hinter sie stellende öffentliche Meinung den Bundesrat zu dem gezwungen, was heute nun vorliegt. Aber auf die Gesamtrichtung der Außenpolitik blieben die Stimmbürger ohne Einfluß. Selbst die Bundesversammlung wurde ja bei allen entscheidenden Fragen jeweils erst nach gefallenem Entscheid um ihre Meinung gefragt und war entsprechend bei ihrer schließlichen Meinungsäußerung nicht mehr frei.

* * *

Basel und Genf sind die beiden großen Eingangs- und Ausfallstore der Schweiz. Wer sie beherrscht, beherrscht den schweizerischen Verkehrsraum und kann diesen in den Dienst seiner eigenen Verkehrsabsichten stellen. Diese entscheidende Verkehrslage hat den beiden Städten an Rhein und Rhone im Laufe ihres geschichtlichen Daseins politisch und kommerziell bald zum Guten, bald zum Schlechten ausgeschlagen. Genf, blühende Messfestadt im Mittelalter, mußte mit dem Vordringen Frankreichs ins mittlere Rhonetal seine Stellung an Lyon abtreten. Seine politische Unabhängigkeit, zuerst den savonischen Herzögen ein Dorn im Auge, stand während der ganzen Zeit der französischen Vorherrschaft in Europa vor dem Schicksal der ehemaligen freien Reichsstadt Straßburg, dem sie schließlich auch am Ende des 18. Jahrhunderts für andert-

halb Jahrzehnte verfiel. Basel war zu gleicher Zeit durch die Kanonen der vor seinen Toren erbauten Festung Hüningen um seine kommerzielle und politische Handlungsfreiheit gekommen.

Daß Frankreich, durch den Ausgang des Weltkrieges erneut zur europäischen Vorherrschaft gelangt, wieder die alten Pläne einer Beherrschung der beiden Hauptausgangstore des schweizerischen Verkehrsraumes und damit die Indienstellung des letzteren für sein westeuropäisches Verkehrssystem aufzunehmen beabsichtigte, bezeugen zahlreiche schriftliche und mündliche Äußerungen aus jenen Jahren. Die Forderung, Straßburg zum Endpunkt der Rheinschiffahrt zu machen, wurde schon während des Krieges laut. Basels selbständige mitteleuropäische Verkehrsstellung war damit ein für alle Mal lahmgelegt gewesen. Insofern es noch Anschluß an Schifffahrtsverbindungen gefunden hätte, wären ihm dafür nur über französisches Gebiet führende Kanäle zur Verfügung gestanden. Es wäre verkehrspolitisch — und damit politisch — weitgehend vom Wohlwollen Frankreichs abhängig geworden. Im französischen Senat vom Mai 1921 ist es von Senator Gourju deutlich ausgesprochen worden, daß durch die Beendigung der Rheinschiffahrt in Straßburg und den Anschluß Basels an das französische Kanalsystem „die Schweiz aus der Zone deutschen Einflusses, der auf schweizerischem Gebiet durch die Nähe des Rheins bedingt ist, losgelöst werden soll“. Auf schweizerischer Seite sind diese Absichten von niemandem klarer in ihrer ganzen Tragweite für die Schweiz erkannt worden als von Nationalrat Gelpke, der sie im Nationalrat vom Dezember 1922 mit den Worten kennzeichnete: „Frankreich verfolgt mit der Sperrung des Rheines ganz bestimmte politische Ziele. Die Schweiz, welche zu zwei Dritteln ihres Territoriums und mit drei Vierteln ihrer Bevölkerung an der Rheinzone interessiert ist, soll sich von der Nordseebasis losreißen und sich verkehrs- und handelspolitisch nach den französischen Mittelmeerhäfen, den atlantischen Seehandelsplätzen, den französischen Binnenwasserstraßen u. s. w. orientieren.“ Für die in Art. 354 ff. des Versailler Vertrages geforderte Ablenkung des Rheinwassers unterhalb Basel in einen französischen Seitenkanal war die Kraftgewinnung natürlich auch ein Grund. Aber nicht der einzige. Und wohl nicht einmal der hauptsächlichste.

Ähnliches wie gegenüber dem nördlichen war gegenüber dem westlichen Ausgangstor der Schweiz, Genf, geplant. Art. 435 des Versailler Vertrages sollte Genf seiner Schutzordnung von 1815 berauben und die für sein wirtschaftliches Gedeihen und seine baulich-verkehrspolitische Entwicklung unumgänglich notwendigen engen Verbindungen und Beziehungen zu seinem Hinterland, die bisher durch die Zoneneinrichtung sichergestellt waren, französischem Belieben und französischer Willkür ausliefern. —

Warum ist diesen Absichten der neuen europäischen Vormacht nicht vom Augenblick ihres Offenbarwerdens von Seiten der Schweiz mit äußerster Kraftanstrengung entgegengetreten worden? Auf Vorhalte Genfs wegen der Zustimmung des Bundesrates zum Verzicht auf die Zoneneinrichtung hat dieser seinerzeit geantwortet, es stünden eben noch „höhere Interessen“ im Spiele und Genf müsse das Opfer der Zonen auf dem Altar des Gesamt Vaterlandes bringen. Selten ist wohl eine verkehrtere Auffassung von den außenpolitischen Aufgaben des schweizerischen Bundesstaates ausgesprochen worden als in diesen Worten. Die günstige Verkehrslage der Schweiz beruht auf dem großen mitteleuropäischen Verkehrskreuz, das in nord-südlicher und ost-westlicher Richtung unser Land überdeckt. Diese Vorzugsstellung ist ohne das selbständige Tätigsein Basels und Genfs als Umschlags- und Durchgangsplätze auf diesem Verkehrskreuz undenkbar. Mußte also nicht die Schweiz, anstatt von diesen Gliedern Opfer zugunsten des Ganzen zu verlangen, im Interesse des Ganzen jedes Opfer bringen, damit diese beiden Glieder ihre lebenswichtige Rolle für das Ganze weiterhin spielen konnten?

Wenn wenigstens die „höheren Interessen“, um deren willen sich einzelne Glieder zum Opfer bringen sollten, jemals überzeugend in Erscheinung getreten wären! Welcher Art können diese aber — so wie die Dinge liegen —

überhaupt einzig gewesen sein? Man mag an leitender Stelle nach dem Zusammenbruch der Mittelmächte für den schweizerischen Gebietsstand südlich der Alpenwasserscheide gefürchtet haben. Es sind in jenen Jahren ganz offen im südlichen Nachbarreich Ansprüche auf schweizerisches Gebiet ausgesprochen worden. Auch wäre die Lage der gewaltsamen Durchsetzung solcher Ansprüche nicht ungünstig gewesen. Deutschland und Österreich, von denen besonders letzteres als gegebene Schutzmacht mittelalterlich-deutschen Besitzstandes südlich der Alpen erscheinen konnte, lagen machtlos am Boden. Italien flankierte von seiner neuen Stellung auf Brenner und Reschenscheide aus den gesamten schweizerischen Besitz südwärts der Alpenwasserscheide von Osten her. Frankreich anderseits war gänzlich durch das Einbringen seiner überladenen Siegerbeute beansprucht.

Angenommen, die Dinge lagen so: bot für die Schweiz einzig die vorbehaltlose Anlehnung an Frankreich die Möglichkeit, dieser Bedrohung zu entgehen? Mußte die Rückendeckung Frankreichs gegen allfällige italienische Absichten wirklich durch Unterstellung unter das überlieferte „Schutz“-Verhältnis zum westlichen Nachbarn erkauft werden? Hatte Frankreich nicht von sich aus ein lebenswichtiges Interesse, Italien nicht auf der Wasserscheide der Zentralalpen, auf den Paßhöhen von Gotthard, Furka und Simplon Fuß fassen zu sehen? Und vor allem: war die Gefahr, die der schweizerischen Selbständigkeit und Unversehrtheit durch den Protektor selbst drohte, nicht zum mindesten ebenso groß?

Wie groß aber damals auch diese oder jene Gefahr in Rechnung gestellt worden sein mag: den Ausschlag haben kaum derartige Erwägungen gegeben, ja sie waren vielleicht überhaupt nicht in erster Linie bestimmend. Der welsche Landesteil hatte im Weltkrieg gefühlsmäßig so stark für die Westmächte, im besonderen für Frankreich Stellung genommen, daß er jetzt, nach deren Sieg, den Anschluß an sie um jeden Preis forderte. Nicht umsonst wurde in der deutschen Schweiz die Notwendigkeit des Beitritts zum Völkerbund vielerorts mit dem Hinweis begründet, daß sonst der „Graben“ unheilbar, ja die Gefahr eines Auseinanderfallens der Schweiz vorhanden sei. In der deutschen Schweiz war eine starke Minderheit gleichfalls für die Anlehnung an die neue Vormacht — sie trat z. B. in der Völkerbundsabstimmung zu Tage —, weil sie darin einen Schutz gegen eine grundsätzliche Änderung der innerpolitischen Machtverhältnisse sah. Die liberale Schweiz von 1848 hatte im Generalstreik vom November 1918 ihre Herrschaftsstellung im Staat aufs schwerste bedroht gesehen. Wollte sie einem Schicksal entgehen, wie es die beiden Nachbarreiche im Norden und Osten erlebten und wo das liberale Bürgertum sich überall mit der Sozialdemokratie in die Herrschaft im Staate teilen oder gar zeitweise eine sozialdemokratische Mehrheits Herrschaft über sich ergehen lassen mußte, dann blieb ihr nur, sich in den Schutz einer Macht zu stellen, die aus allgemeinen Erwägungen ebenfalls an der Aufrechterhaltung des bisherigen innerpolitischen Zustandes in der Schweiz interessiert war. Diese Macht konnte allein Frankreich sein, das als die europäische „Ordnungsmacht“ darnach trachten mußte, einen möglichst umfassenden Block von „Ordnungs“-Staaten dem Block der „revolutionären“ Staaten gegenüberzustellen.

Aus diesen Erwägungen und Strebungen ist es nach rund hundertjährigem Unterbruch zu dem erneuten Schutzverhältnis der Schweiz zu Frankreich gekommen, das, ohne jemals deutlich ausgesprochen zu sein — immerhin trat bei den Versailler Verhandlungen Frankreich als (angeblicher) Sachwalter der schweizerischen Neutralität auf —, seit Ende des Weltkrieges die Grundlage der schweizerischen Außenpolitik gebildet hat, und heute noch bildet, so manches sich auch in den letzten Jahren geändert hat.

* * *

Nur auf dem Hintergrund dieses Verhältnisses ist die Rheinpolitik des Bundesrates verständlich, wie sie uns jetzt aus seiner Botschaft vom 6. August 1929 über den Vertrag zwischen der Schweiz und Deutschland betreffend die Regulierung des Rheines von Stein bis Straßburg

entgegentritt. Ohne Annahme dieses Hintergrundes müßte man beim Bundesrat auf mangelnde Einsicht oder mangelnden Willen, die Interessen der Schweiz zu verfechten, schließen. Der Bericht umfaßt den Zeitraum vom Abschluß des Straßburger Kompromisses vom 10. Mai 1922 bis zum Abschluß des schweizerisch-deutschen Vertrages über die Rheinregulierung vom 28. März 1929. Den Hergang des folgenschwersten Geschehnisses in diesem Zeitraum, den Abschluß des zweiten Straßburger Kompromisses vom 29. April 1925, schildert die Botschaft wie folgt: „Trotzdem das Regulierungsprojekt im Kompromiß vom 10. Mai 1922 grundsätzlich genehmigt war, wurden ... 1925 ... von den Vertretern Belgiens, Frankreichs, Großbritanniens und Italiens Einwände gegen die Ausföhrung des Projektes gemacht, die kaum etwas anderes bedeuteten, als eine grundsätzliche Ablehnung der Regulierung überhaupt.“ Also im Jahre 1922 schließt man ein Abkommen, durch das die Schweiz den Art. 354 ff. des Versailler Vertrages und der Verbauung des freien Rheines und Ablenkung des Rheinwassers in einen französischen Seitenkanal zustimmt, um dafür die Regulierung des offenen Rheinstromes von der Ausmündung des französischen Seitenkanales bei Stein-Rembs bis Straßburg zugestanden zu erhalten. Drei Jahre später wird der Inhalt dieses Abkommens, sofern es die Rechte der Schweiz betrifft, von einem Teil der Vertragsschließenden einfach wieder in Frage gestellt. Und der Bundesrat wagt es nicht — denn weder Belgien, noch Großbritannien, noch Italien lehnen die Regulierung erneut grundsätzlich ab, sondern allein Frankreich —, sich gegen diesen Vertragsbruch aufzulehnen, sondern läßt sich ein weiteres Zugeständnis abpressen, daß Frankreich nämlich auch die Kanalstufen abwärts von Stein-Rembs bis nach Straßburg bauen darf. Dafür wird ihm jetzt die Regulierung zum zweiten Mal zugestanden. Immerhin erst nach Zustandekommen diesbezüglicher Verträge mit den beiden Uferstaaten der zu regulierenden Strecke, mit Deutschland und Frankreich.

Vorerst hält der Bundesrat, wie es in der Botschaft heißt, nach diesen Vorgängen, „ein bedächtiges Vorgehen als angezeigt“. Zwei Jahre verstreichen über einer Anfrage an die an der Rheinschiffahrt unmittelbar interessierten Kantone wegen einer allfälligen Kostenbeteiligung. Im März 1927 entschließt sich der Bundesrat zur Aufnahme von Verhandlungen mit Deutschland, die bereits im Januar 1928 zu einer grundsätzlichen Einigung föhren. Indessen „zögerte der Bundesrat, die bisherigen Abmachungen mit Deutschland sofort vertraglich festzulegen“, weil über die Kostenbeteiligung der angefragten Kantone noch immer nichts Endgültiges feststand, und „weil zudem die geplanten Verhandlungen mit Frankreich noch gar nicht eingeleitet worden waren“. Der Bundesrat verspürt selbst das Bedürfnis, diesem Satz in der Botschaft den weiteren nachfolgen zu lassen: „Eine neue Einstellung zur Rheinregulierung — wie da und dort im In- und Auslande vermutet worden ist — war dabei selbstverständlich in keiner Weise beabsichtigt.“ Immerhin wird im Juni 1928 nun die Einladung zu Verhandlungen an die französische Regierung gerichtet, aber die betreffende Note des Bundesrates „blieb trotz unserer Rückfragen längere Zeit unbeantwortet“, bis schließlich bei Anlaß der Zusammenkunft der Rheinzentralkommission im November 1928 die schweizerischen Vertreter auf ihre Erkundigung von den französischen Delegierten die Antwort erhalten, „daß Frankreich den Zeitpunkt für Verhandlungen zu Dritt nicht für gekommen erachte, solange nicht ... die Vereinbarung zwischen Deutschland und der Schweiz ... abgeschlossen worden sei“. Nun mußte also doch, um Frankreich diesen Vorwand zu weiterer Verschleppung zu nehmen, die Einigung mit Deutschland in vertragliche Form gebracht werden. Das geschah durch das Abkommen vom 28. März d. Js., das vom Nationalrat in seiner letzten Session einstimmig genehmigt worden ist und wobei Bundesrat Motta den Beginn der Verhandlungen mit Frankreich für den November in Aussicht stellte und gleichzeitig der Hoffnung Ausdruck gab, daß diese zu einem positiven Ergebnis föhren werden. Die Kommission des Ständerates, vor den die Sache im Dezember kommen wird, empfiehlt ebenfalls grundsätzlich Geneh-

migung und wünscht bloß, vor ihrer endgültigen Entscheidung vom Bundesrat noch einige aufklärende Mitteilungen zu erhalten.

Hängt letzterer Wunsch vielleicht mit Art. 2 des Bundesbeschlusses zusammen, durch den der Vertrag mit Deutschland genehmigt wird und der folgenden Wortlaut hat: „Der Bundesrat wird ermächtigt, die Verhandlungen mit Frankreich über dessen Beteiligung am Regulierungswerk ohne Einholung der Genehmigung der Bundesversammlung endgültig abzuschließen.“ Dieser Vertrag mit Frankreich (bezw. zu Dritt auch mit Deutschland), ohne dessen Abschluß die Regulierung nicht begonnen werden kann, wird nach den Angaben der bundesrätlichen Botschaft ziemlich belanglos sein. Mit einem Beitrag an die Regulierungskosten von französischer Seite ist nicht zu rechnen. Also wird der Vertragsinhalt sich erschöpfen in der Festlegung der technischen und administrativen Mithilfe Frankreichs bei der Durchführung der Regulierungsarbeiten und der Unterhaltungskosten des regulierten Rheines. Warum dann aber den abgeschlossenen Vertrag nicht der Genehmigung durch die ordnungsmäßigen Organe der Volksvertretung und des fakultativen Volksentscheides unterstellen? Preßiert es nun plötzlich so, nachdem während viereinhalb Jahren ein „bedächtiges Vorgehen“ als angezeigt erschienen ist? Oder fürchtet der Bundesrat vielleicht, daß Frankreich seine Mithilfe und seinen Unterhaltungsbeitrag — zu welchen Leistungen es durch den ersten Straßburger Kompromiß verpflichtet ist —, nur für solange zusage, als es mit dem Bau der weiteren Kanalanlagen von Stein-Rembs abwärts nicht begonnen habe, und daß die Diskutierung eines solchen Textes in den eidgenössischen Räten auf den Willen zur Inangriffnahme der Regulierungsarbeiten schädlich rückwirken könnte? Oder sieht der Bundesrat seitens Frankreichs neue Verschleppungsmanöver voraus, etwa der Art, daß es sich seine Bereitwilligkeit zu Verhandlungen durch neue Zugeständnisse der Schweiz, beispielsweise in der Zonenfrage, abmarkten lassen will, und der Bundesrat nachher sich mit diesen Dingen nicht gerne vor der Bundesversammlung zeigen möchte? Oder macht es schließlich dem Bundesrat Bedenken, mit diesem, zwischen drei unmittelbar an der Regulierung beteiligten Staaten abzuschließenden Abkommen vor Bundesversammlung und Volk zu treten, nachdem die völkerrechtlichen Grundlagen, auf denen dieses Abkommen beruht, Art. 354 ff. des Versailler Vertrages und insbesondere der Straßburger Kompromiß vom Mai 1922, gar nie dem Parlament und Volk zur Genehmigung vorgelegen haben?

Es verhält sich ja damit in der Tat nicht anders als mit dem in der Volksabstimmung vom 18. Februar 1923 verworfenen Zonenabkommen. Der Art. 435 des Versailler Vertrages, dessen teilweise Ausführung dieses darstellte, war auch nie den verfassungsmäßig dazu einzig zuständigen Organen der Bundesversammlung und des Volkes unterbreitet worden. Und genau genommen besitzt dieser Artikel daher heute noch keine für die Schweiz bindende Kraft, es sei denn, daß sein Absatz 2 durch das Schiedsabkommen vom Oktober 1924 als mittelbar anerkannt zu gelten hat. So haben denn National- und Ständerat im April 1923 nur den Bericht des Bundesrates zur Kenntnis genommen, durch dessen Genehmigung der Bundesrat „sein bisheriges Vorgehen in der Rheinfrage“ hatte „gutheißen“ lassen wollen. Der Ständerat stimmte beispielsweise nur unter gleichzeitiger Feststellung zu, „daß die vom Bundesrat beschlossene Teilnahme der Schweiz an der Rheinzentralkommission den Beitritt zu einem internationalen Vertrag in sich schloß und deshalb der Entscheidung der Bundesversammlung hätte unterbreitet werden sollen“.

Bei dieser platonischen Rundgebung ließ es die Bundesversammlung damals bewenden, und so wird sie es voraussichtlich auch jetzt dabei bewenden lassen, den Bundesrat den internationalen Vertrag abzuschließen zu lassen, ohne selbst von ihrem verfassungsmäßigen Recht Gebrauch zu machen und noch viel weniger, ihre verfassungsmäßige Pflicht zu erfüllen, die in diesem, wie in allen früheren Fällen gewesen wäre, darauf zu beharren, daß jeder Vertragsabschluß mit dem Ausland in ordnungsgemäßer Form der Genehmigung durch die in der Verfassung vorgesehenen Organe, wozu seit Einführung des Staatsvertrags-

referendums auch das Volk gehört, unterbreitet wird. Wenn der über die Regulierung abzuschließende Gesamtvertrag (der also nicht verwechselt werden darf mit dem bereits abgeschlossenen schweizerisch-deutschen Regulierungsabkommen) keinen andern Inhalt haben wird, als die bundesrätliche Botschaft in Aussicht stellt, dann hätte auch kein Anlaß bestanden, einen Volksentscheid dagegen anzurufen.

Im übrigen muß das unmittelbarste Ziel der schweizerischen Rheinpolitik jetzt natürlich die baldmöglichste Inangriffnahme des Regulierungswerkes sein. Seit dem ersten Straßburger Kompromiß sind — nicht ohne Zutun des Bundesrates — bereits wieder sieben ein halb kostbare Jahre verstrichen. Auch die Möglichkeit, daß Frankreich, gestützt auf den zweiten Straßburger Kompromiß, einmal den Bau der weiteren Kanalstufen ausführen und dadurch das Regulierungswerk nutzlos machen könnte, darf nicht davon abschrecken. Unsere außenpolitische Leitung hat es nun einmal nicht verstanden, solche Eventualitäten fern zu halten, und das Schweizervolk muß hier, wie in so vielen andern Fällen, unter Umständen eben die Kosten für dieses Unvermögen zahlen. Vorerst allerdings steht noch eins aus: der Gesamtregulierungsvertrag, zu dessen Abschluß Frankreich bisher Hand zu bieten verweigert hat, trotzdem es vertraglich dazu verpflichtet ist. Der Inhalt dieses Vertrages wäre, wie gesagt, an sich belanglos. Sein Abschluß sozusagen nur noch eine Formsache. Seine Bedeutung liegt eigentlich nur noch darin, daß man seinen Abschluß jahrelang verzögern und damit die Inangriffnahme des Regulierungswerkes sabotieren kann. Man darf auf den angekündigten Beginn der Verhandlungen mit Frankreich und darauf, wie stark der Bundesrat sich in seinem Auftreten noch immer als durch das Schutzverhältnis zur westlichen Vormacht gebunden fühlt, gespannt sein.

* * *

Der Entscheid des Haager internationalen Gerichtshofes im schweizerisch-französischen Zonenstreit ist vielerorts als ein großer Sieg der schweizerischen Außenpolitik gefeiert worden. Man sollte aber bedenken, daß wenn es auf Bundesrat und Bundesversammlung — die für die Außenpolitik unmittelbar verantwortlichen Organe — angekommen wäre, es heute längst keine Zonen und keinen schweizerischen Anspruch auf diese Zonen mehr gäbe, und daß wenn überhaupt aus dem Unheil von 1919 für Genfs künftige Lage noch etwas gerettet werden kann, das trotz der offiziellen Außenpolitik geschehen sein wird. Auch das Schiedsabkommen vom Oktober 1924 bedeutete noch keineswegs eine grundsätzliche Umkehr und nunmehrige Stellungnahme gegen Art. 435, trotzdem die Verwerfung des Zonenabkommens die Möglichkeit dazu geboten hätte. Die Frage wurde in der Schiedsordnung nicht so gestellt, daß das Gericht darüber entscheiden mußte, ob Art. 435 für die Schweiz überhaupt Rechtskraft besitze oder nicht. Die Fragestellung war vielmehr die, ob Frankreich auf Grund des Art. 435 ohne Zustimmung der Schweiz die Zoneneinrichtung von 1815 hatte aufheben dürfen oder nicht. Nun hat das Gericht entschieden, daß Frankreich dieses Recht nicht hatte. Das bedeutet für die Schweiz natürlich eine große Genugtuung und eine wertvollste Unterstützung im weiteren Kampf um die Zonen. Wir dürfen aber darob nicht übersehen, daß wir durch die Annahme des Schiedsabkommens beiepflichtet haben, daß auf jeden Fall an Stelle der Rechtsordnung von 1815 eine neue Rechtsordnung zu treten hat. Das will sagen, daß wir trotz des Haager Urteils nicht mehr die Freiheit besitzen, mit Frankreich in Verhandlungen einzutreten, und wenn diese zu keinem uns zusagenden Ziele führen, einfach die Dinge beim alten Zustand, d. h. bei der Ordnung von 1815 zu belassen. Wir müssen jetzt Hand bieten zu einer Neuordnung. Insofern haben wir die Rechtsverbindlichkeit des Art. 435 für uns anerkannt. Das Gericht hat diese Auffassung mit den Worten bestätigt: „Wenn Frankreich und die Schweiz dazu gelangen, das in Art. 435 oder Art. 1/2 der Schiedsordnung vorgesehene Abkommen abzuschließen, so hat dieses Abkommen die Wirkung, formell die früheren Bestimmungen abzuschaffen, welches auch im übrigen sein Inhalt sein möge.“ Sie

wird weiterhin bestätigt durch Art. 2/1 der Schiedsordnung, nach welchem das Gericht, falls die direkten Verhandlungen der Parteien zu keinem Ziele führen, „die Gesamtheit der Fragen regelt, welche die Durchführung des Art. 435/2 stellt“.

Nun besagt dieses Aufgeben der eigentlichen Rechtsposition, ohne die der Streitfall künftig nicht mehr selbständig weitergeführt werden konnte, und die damit notwendigerweise verbundene Übertragung auch des materiellen Entscheides an das Haager Gericht, für die Schweiz noch keineswegs, daß die neue Rechtsordnung, die an Stelle derjenigen von 1815 zu treten hat, nicht materiell sich weitgehend mit dieser decken könne. Inhaltlich ist über die Neuregelung nichts bestimmt. Daher hat die Schweiz auch durchaus das Recht, in den jetzt mit Frankreich anhebenden Verhandlungen eine Ordnung zu verlangen, die praktisch auf eine Wiederherstellung der Zoneneinrichtung von 1815 hinausläuft. Und genau das gleiche gilt für das Gericht, wenn dieses im Falle des Scheiterns der Verhandlungen der Parteien die Neuregelung von sich aus trifft. Auch die Neuregelung durch das Gericht kann praktisch auf die annähernde Wiederherstellung des Zustandes in Genfs Nachbarschaft hinauslaufen, wie er vor dem Gewaltakt Poincarés vom November 1923 bestund.

Angeichts des Verständnisses und Wohlwollens, das die Haager Richter mit ihrem ersten Entscheid für die Sache der Schweiz bekundet haben, ist es daher das Gegebene, dem Gericht auch den materiellen Entscheid zu überlassen, wenn in den direkten Verhandlungen mit Frankreich die Wiederherstellung der Einrichtung der kleinen Zonen von 1815 praktisch nicht zu erreichen ist. Das Gericht wird auch im uns ungünstigsten Fall keinen Entscheid treffen können, der eine Schaffung einer Zone auf schweizerischem Gebiet vorzieht. Denn dagegen sind wir durch Art. 2/2 der Schiedsordnung gesichert, wonach zollfreie oder zollermäßigte Einfuhr durch die schweizerische Zolllinie nur mit Zustimmung der Schweiz getroffen werden kann. Die Frage ist mehrfach erörtert worden, ob diese nämliche Sicherung aber nicht auch Frankreich zugute komme, wenn das Gericht praktisch die Zonen von 1815 wieder herstellen wollte. Darauf kann aber erwidert werden, daß die französische Zolllinie, nachdem das Gericht den Gewaltakt Poincarés als rechtswidrig festgestellt hat, sich von rechtswegen heute an der Außengrenze der Zonen, d. h. zwischen Zonen- und übrigem französischem Staatsgebiet befindet und nicht an der Grenze Genfs. Eine faktische Wiederherstellung der kleinen Zonen durch den Gerichtshof würde daher die französische Zolllinie gar nicht berühren, bezw. keine zollfreie oder zollermäßigte Einfuhr durch dieselbe in sich schließen und darum auch nicht der Zustimmung Frankreichs bedürfen.

Ob die Aussichten der Schweiz nun aber günstig oder weniger günstig sind, nachdem die grundsätzliche Rechtsposition einmal aufgegeben ist, bleibt — genau wie bei der Rheinfrage — nichts anderes übrig als auf dem Boden der neuen Gegebenheiten das zu erreichen zu suchen, was noch erreicht werden kann. In Bern würde man vielleicht vorziehen, wieder den vom verworfenen Abkommen her bekannten Weg der — angeblichen oder wirklichen — kleinen wirtschaftlichen Vorteilen einzuschlagen. Um das geht es aber nun einmal nicht bei der Zonenfrage. Man wird daher in Bern gut beraten sein, es in den Verhandlungen mit Frankreich nicht ein weiteres Mal zur Kapitulation kommen zu lassen. Wenn schon nichts mehr zu erreichen wäre für die Sicherstellung der politischen und wirtschaftlichen Zukunft Genfs, dann immer noch lieber die schlechte Lösung durch ein internationales Gericht auferlegt erhalten, als ihr freiwillig zustimmen. Überlassen wir vorerst aber das Feld der Hoffnung.

* * *

In einem Teil der welschen Presse ist der bundesrätliche Gegenvorschlag für ein erweitertes Ordnungsverbot als ein unnötiges Entgegenkommen und ein Eingehen des Bundesrates auf die Absichten der Ordnungsverbots-Initiative empfunden worden. Wie weit das wirklich der Fall ist, bleibe dahingestellt. Sicherlich bedeutet der Gegenvorschlag aber eine Erschwerung für die Volksabstimmung über eine Änderung des jetzigen Art. 12

der Bundesverfassung. Denn es mag längst eine große Mehrheit des Volkes eine solche Änderung für wünschenswert halten. Wenn sich diese Mehrheit auf zwei Vorlagen verteilt, kann es leicht vorkommen, daß keine der beiden das absolute Stimmenmehr, geschweige das Ständemehr erhält. Vorerst liegt nun die ganze Verantwortung, einen Ausweg aus dieser Sackgasse zu finden, bei der Bundesversammlung, bzw. deren (bereits bestellten) Kommissionen.

Der bundesrätliche Gegenvorschlag geht von einer gänzlich falschen Voraussetzung der heutigen Verbreitungsart der Orden aus, wenn er glaubt, mit einer Ausdehnung des jetzigen Verbots auf die Mitglieder der kantonalen Gesetzgebungs- und Vollzugsbehörden irgend etwas wesentliches gegen die Ordensgefahr vorgekehrt zu haben. Bergegenwärtigt man sich einmal die Liste der in den letzten Jahren dekorierten Schweizerbürger, so findet man, daß von hundert Dekorierten noch keine zehn unter das erweiterte Verbot fallen würden. Nun ist in der öffentlichen Diskussion allerdings bereits die Forderung aufgestellt worden, das Verbot des Gegenvorschlages müsse auch noch auf die kantonalen Beamten und die kommunalen Behördemitglieder und Beamten ausgedehnt werden. Eine solche Ausdehnung würde nun bedeutend weiter reichen, indem jetzt insbesondere auch die recht zahlreich dekorierten Universitätsprofessoren und Lehrer anderer öffentlicher Unterrichtsanstalten (über 20 von hundert Dekorierten fallen unter diese Kategorie) vom Verbot betroffen würden. Aber selbst diese Erweiterung erfaßte schätzungsweise erst ein Drittel der Gesamtzahl der Dekorierten. Die großen Kategorien der Bankdirektoren und Großindustriellen (20 von Hundert), der Handelskammer- und Verkehrsvereinspräsidenten und Sekretäre (9 von Hundert), die Kategorie der freien Berufe, wie Ärzte, Advokaten, Ingenieure u. s. w. (24 von Hundert), und nicht zu vergessen der Redaktoren und Verleger (13 von Hundert) gingen vollständig frei aus. Lohnt es da wirklich die Mühe, eine neue Verfassungsbestimmung zu schaffen, die doch nicht einmal den zehnten Teil, oder, bei ihrer nachträglichen Verbesserung, ein Drittel derjenigen trifft, die getroffen werden sollten? In diesem Punkt gibt es eben nichts anderes als die Lösung, wie sie die Initiative vorschlägt: das Verbot für alle Schweizer.

Die Frage des Verbots fremder Orden ist an sich keine Frage, die unmittelbar an Sein oder Nichtsein des schweizerischen Staates rührt. Aber sie bildet immerhin einen wichtigen Ausschnitt in dem nun seit zehn Jahren dauernden Ringen des Schweizervolkes um die Wiedererlangung seiner außenpolitischen Selbstbestimmung. Es ist nicht zufällig, wenn die verhängnisvolle Wirkung der Ordensverleihungen durch ausländische Regierungen zuerst in Genf während des dortigen Abstimmungskampfes gegen das Zonenabkommen festgestellt werden mußte und der Führer der ganzen Bewegung für die Unabhängigerhaltung Genfs, Paul Pictet, in seiner Denkschrift über die fremden Orden (vergl. Nr. vom Mai 1928 der „Monatshefte“) feststellt, daß die „mit der Ehrenlegion Geschmückten fast alle auf der Seite der Abkommensanhänger standen, während man sie bei den Gegnern an den Fingern abzählen konnte“. Auch der Frage der fremden Orden wird man eben nur gerecht und vermag ihre Tragweite nur richtig zu ermessen, wenn man sie in den Gesamtrahmen unserer Außenpolitik seit 1919 stellt. Wird man von der Bundesversammlung diesmal diese richtige Erkenntnis und Abschätzung erwarten dürfen?

* * *

Im Vordergrund des öffentlichen Interesses steht seit Wochen die durch den Rücktritt von Bundesrat Haab erforderliche Ersatzwahl in den Bundesrat. Mit Recht. Wirft diese Ersatzwahl doch Fragen von einer machtpolitischen und verfassungspolitischen Tragweite auf, die längst über die Bedeutung des Umstandes hinausgeht, ob schließlich ein „bürgerlicher“ oder ein „sozialdemokratischer“ Kandidat den leergewordenen Sitz im Bundesrat einnehmen wird. Es geht hier um Grundsätzliches und Entscheidendes. Das wird in der Öffentlichkeit richtig empfunden, wenn auch über die „Kampffronten“ und die „Kampffziele“ im einzelnen nicht immer eine klare Erkenntnis besteht.

Daß eine sozialistische Kandidatur heute ernsthaft erwogen und als aussichtsreich aufgestellt werden darf, ist u. a. auch ein Anzeichen für die im Vergleich zu vor zehn Jahren veränderte außenpolitische Lage der Schweiz. Nicht als ob wir uns den Zusammenhang zwischen Außenpolitik und Innenpolitik so vorzustellen hätten, als ob Bundesrat oder Bundesversammlung von ausländischen Mächten Anweisungen darüber erhielten, wie man dort die inneren Machtverhältnisse in der Schweiz gestaltet zu sehen wünsche. Aber vergegenwärtigen wir uns, wie z. B. die innere Auseinandersetzung von 1847 in der Schweiz nur möglich war einmal, weil die europäische Machtordnung von 1815 jahrzehntelang die Vorbedingung für eine selbständige Entwicklung unseres Landes geschaffen hatte, und andererseits, weil in jenem Zeitpunkt die Großmächte zu sehr mit ihren eigenen Dingen beschäftigt waren, um in die Entwicklung in der Schweiz eingreifen zu können. Anders war es bekanntlich in den Verfassungskämpfen der Helvetik. Die Herrschaft einer neuen Partei, oder auch nur eine entscheidende Umgruppierung der inneren Machtverhältnisse, bedeutet eben immer zugleich ein Programm, das auch von außenpolitischen Auswirkungen begleitet ist. Heute hat allerdings der Eintritt der Sozialdemokratie in die schweizerische Bundesregierung eine etwas andere Bedeutung, als sie vor zehn Jahren gehabt hätte. Damals wäre die Schweiz dadurch aus der Reihe der „Ordnungs“-Mächte herausgefallen und in die Nähe der revolutionären Mächte geraten. Heute sieht man in der sozialistischen Mitarbeit im Bunde den Anfang einer weiteren Zentralisierung und Stärkung der Bundesgewalt, was aber beispielsweise gegen das traditionelle Interesse Frankreichs verstößt. Darum z. T. die scharfe Ablehnung, die die sozialistische Kandidatur in der welschen Schweiz findet, die, seitdem sie einen selbständigen Teil der Schweiz bildet, immer ein wenig, wenn auch z. T. ungewollt oder unbewußt, als Sachwalter des französischen Interessentkreises in Europa amtiert. Selbstverständlich spielt bei dieser Haltung der welschen Schweiz auch ihr berechtigtes Streben nach Wahrung ihrer kulturellen Eigenart mit, die sie durch einen noch mehr zentralisierten Bundesstaat gefährdet glaubt. Immerhin ist zu beachten, daß der katholische Landesteil diese Befürchtungen für seine konfessionelle Eigenart nicht zu teilen scheint, indem seine Führer eine sozialistische Kandidatur unterstützen.

Mit diesen Andeutungen soll bloß gesagt sein, daß äußere Unabhängigkeit und Bewegungsfreiheit die Vorbedingung für jede innere Entwicklung ist, die ihren Sinn und Zweck in sich selbst trägt, d. h. der eigenen Staatsgestaltung und dem eigenen Staatszweck dienen soll. Es fehlt in unserer Öffentlichkeit weitgehend am Organ für die Erkenntnis dieser Zusammenhänge. Und wo man dieses Organ hat, behält man sein Wissen für sich, weil mit einer unwissenden Öffentlichkeit leichter Politik zu treiben ist, als mit einer wissenden. Demokratisch ist das nicht, entspricht aber einer vielhundertjährigen Überlieferung eidgenössischer Politik.

Im Vordergrund steht bei dieser Bundesratsersatzwahl natürlich die Machtfrage. In der Zusammensetzung des Bundesrates war bisher der vor zehn Jahren erfolgten entscheidenden Änderung der Parteistärken nicht Rechnung getragen worden. Heute geht es darum, ob die liberale Schweiz freiwillig auch auf diese letzte Vormachtstellung im Staate verzichten will. Wir halten den Zeitpunkt dafür für gekommen. Als Partei des Ausgleichs und der Überbrückung der Gegensätze hat der Freisinn seine geschichtliche Sendung erfüllt. Nur als Partei des Entgegenkommens und der Versöhnung wird er sich auch künftig einen entscheidenden Anteil an der Staatsführung zu sichern vermögen. Jede Starrheit, jede verpaßte Gelegenheit müßte sich einmal an ihm selbst, aber auch an unserm Staatswesen rächen.

Was der Bundesratsersatzwahl aber erst ihren tieferen Wert verleiht, das ist die Fülle verfassungspolitischer Fragen, die sie — nicht etwa löst — aber aufwirft. Wir zweifeln nicht an den guten Absichten der außerhalb der politischen Parteien erfolgenden Bewegung zugunsten einer Kandidatur Huber. Ihre Wirkung, wenn sie Erfolg haben würde, wäre aber sicherlich nicht eine

Überbrückung der parteipolitischen Gegensätze, sondern eine Verschärfung derselben. Das Kräftepiel, wie es sich in den Parteikämpfen ausdrückt, muß seine ungestörte Auswirkungsmöglichkeit haben. Die Parteien sind nicht für nichts da. Etwas anderes ist es mit den staatlichen Formen, in denen sich diese Auseinandersetzungen abspielen. Sie entsprechen der heutigen Kräfteverteilung längst nicht mehr. Man vergleiche einmal die Art. 95 und 96 der Bundesverfassung mit dem, was sich gerade aus einer solchen Bundesratsersatzwahl mit Notwendigkeit aufdrängt und was zur Hauptsache die Mitgliederzahl, die Wahlart und die Zusammensetzung des Bundesrates betrifft. Hier, an den Grundformen, scheint uns, müsse und könne einzig angefehrt werden, wenn ein Ausweg aus dem Ungenügen der heutigen politischen Zustände gefunden werden soll.

W a r a u, den 26. Oktober 1929.

H a n s D e h l e r.

Bücher-Rundschau

Die künftige Armee.

Infanterieangriff und strategische Operation. Ausblicke und Vorschläge. Von Emil Sonderegger, Oberstdivisionär z. D. Verlag Huber & Co. N.-G., Frauenfeld und Leipzig. 109 Seiten.

Bei der pazifistischen Flut berührt es angenehm, daß einmal ein Buch der Menschheit nicht durch die zur Mode gewordene Abrüstung helfen will. Die neue Schrift von Oberstdivisionär Sonderegger will Wege weisen, wie die Kriegskunst wieder auf die Stufe gehoben werden kann, auf welcher rasche und durchschlagende Entscheidungen möglich sind, und auf diese Weise der Menschheit dienen. Sie geht davon aus, daß die Kriegskunst durch die Materialisierung auf einem Tiefstand angelangt ist, aus dem es sie durch die Befähigung zur raschen und entscheidenden Operation zu befreien gilt. Von der Raschheit und Vollständigkeit der Schlachterfolge hängt aber die Dauer des Krieges und damit auch die Größe der Opfer der streitenden Völker ab. Seine schöpferischen Wirkungen kann der Krieg nur zeitigen, wenn er ein kurzes „Stahlbad“ ist und nicht an seiner eigenen Dauer erstickt. Die Möglichkeit, wieder durch operative Führung die Entscheidung herbeizuführen, ist sehr begrüßenswert, erstens aus idealen Gründen, weil damit der lebendige Geist auch auf diesem Gebiete wieder das Übergewicht über die tote Materie errungen hätte, zweitens aber auch aus realpolitischen Erwägungen, weil damit die Lage der kleinen Staaten verbessert würde, die sich nicht den Luxus eines großen Rüstungsmateriales leisten können.

Den Ausweg aus der Sackgasse sieht Sonderegger in einer Weiterentwicklung der Infanterie, ihrer Kampfmittel und ihrer Kampfweise. Sie soll durch eine Neubewaffnung wieder in ihre Rechte als Königin der Schlacht eingefehrt werden. Ähnlich wie Gertsch *) verlangt er eine Vermehrung der automatischen Waffen der Infanterie. Neben den leichten und schweren Maschinengewehren fordert er als automatische Infanteriewaffen Selbstladegewehre und Kleinmörser beim Zug, leichte Mörser und Maschinenkanonen beim Bataillon. Die leichten Maschinengewehre werden zur „Kompaniebatteerie“, die schweren Maschinengewehre bleiben wie bisher beim Bataillon. Der Schütze fällt weg. Die Einführung des Infanteriegeschützes verwirft Sonderegger angesichts der andern neuen Waffen als überflüssig. Als Erfolg der Neuorganisation bucht er wie Gertsch bei seinem Projekt eine Verstärkung der infanteristischen Feuerkraft, eine Spannung der Fronten, eine Entvölkerung des Schlachtfeldes und damit eine

*) Oberstdivisionär Gertsch: Der Irrtum der heutigen Rüstungen. In den „Monatsheften“ besprochen April 1929.